

Gegenstand: „Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf zum Statut für die Universität Leipzig betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 20.)

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 92.)

Referent Herr Abg. Dr. Stephani.

Referent Dr. Stephani: Ich habe dem Ihnen vorliegenden gedruckten Berichte im Eingange Nichts hinzuzufügen, verweise auf denselben und erwarte, inwieweit Ausstellungen dagegen vorgebracht werden.

Präsident Haberkorn: Wir kommen zunächst zu § 49. Sofern Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie für den Fall der Annahme des § 49 Abs. 1 streichen will?“

Einstimmig: Ja.

Ferner:

„ob dieselbe ebenfalls für den Fall der Annahme dieses Paragraphen außerdem auch die §§ 24 und 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 aufnehmen will?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt nunmehr die Kammer, § 49 in folgender Fassung anzunehmen:

„Für Disciplinarvergehen der Professoren kommen die §§ 15, 16, 17, 18, 20 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung?“

Einstimmig: Ja.

§ 50!

„Nimmt die Kammer § 50 unverändert an?“

Einstimmig: Ja.

§ 51!

„Wird auch dieser Paragraph von der Kammer unverändert angenommen?“

Einstimmig: Ja.

§ 52!

„Nimmt die Kammer auch diesen Paragraphen unverändert an?“

Einstimmig: Ja.

§ 53! — Auch hier frage ich die Kammer:

*) II. R. S. 154 f.

„ob sie diesen Paragraphen unverändert nach der Vorlage annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Zu § 54 ist ein Zusatzantrag von der Deputation vorgeschlagen. — Wenn auch hierzu Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie für den Fall der Annahme des § 54 folgenden Zusatz beschließen will:

„für den Fall der Verhinderung des Rectors tritt dessen Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung des Professors sowohl für die Disciplinarkammer, als für den Disciplinarhof dessen vom König ernannter Stellvertreter ein?“

„Nimmt die Kammer diesen Zusatzantrag an?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt die Kammer nunmehr § 54 nach der Vorlage und mit dem soeben beschlossenen Zusatzantrage?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt die Kammer § 55 unverändert an?“

Einstimmig: Ja.

„Wird auch § 56 nach der Vorlage unverändert angenommen?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt die Kammer ferner den Eingang, Inhalt und Schluß des Gesetzes nebst Beilage sub © nach der Vorlage an?“

Einstimmig: Ja.

„Ertheilt nunmehr die Kammer diesem Gesetze in der von ihr beschlossenen Fassung ihre verfassungsmäßige Zustimmung?“

Einstimmig: Ja.

Verzichtet der Herr Staatsminister auf namentliche Abstimmung?

Staatsminister Dr. von Gerber: Verzichtet.

Präsident Haberkorn: Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation (Abth. A) über das königl. Decret Nr. 19, Gehaltzahlung an richterliche Beamte und Staatsanwälte betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 19.)

Antrag d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 93.)

Referent Herr Dr. Mindwiz.

*) II. R. S. 147.